

Reglement über die Benennung von Verkehrsanlagen und die Gebäudeadressierung

vom 18. November 2015

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 und Art. 57¹ des Strassengesetzes vom 12. Juni 1988² als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Reglement legt die Grundsätze für die Benennung von Verkehrsanlagen und die Gebäudeadressierung in Ausführung von Art. 57 Strassengesetz fest.

II. Benennung von Verkehrsanlagen

Zuständigkeit und Grundsätze

Art. 2

¹ Die öffentlichen Verkehrsanlagen (Strassen, Wege und Plätze) erhalten einen Namen. Über die Benennung entscheidet der Stadtrat.

² Die Festsetzung des Namens erfolgt aufgrund von Zweckmässigkeits-erwägungen. Dabei können auch historische, lokale und regionale Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

³ Die Änderung oder Aufhebung von Namen geschieht nur aus wichtigen Gründen.

Beschriftung

Art. 3

¹ Bei Strassen werden die Namen auf gut sichtbaren, blauen Tafeln mit weisser Schrift, bei Wegen auf gut sichtbaren braunen Tafeln mit weisser Schrift, am Anfang und am Ende jeder Strasse sowie bei Kreuzungen angebracht.

¹ sGS 151.2

² sGS 732.1

² Die Tafeln werden vom Werkhof angebracht und unterhalten.

III. Gebäudeadressierung

Vorgehen und Zuständigkeit

Art. 4

¹ Die Gebäude erhalten eine aus dem Namen der Verkehrsanlage und der Hausnummer bestehende Bezeichnung, soweit es für eine eindeutige Identifikation und Auffindung notwendig ist. Dabei gilt die Regel, dass jedes zum längeren Aufenthalt von Personen (Wohnen, Arbeiten, Freizeit etc.) bestimmte Gebäude mit einer Hausnummer versehen wird.

² Mit der Nummerierung ist nach Möglichkeit am Endpunkt der Strasse oder des Weges zu beginnen, der dem Stadt- oder Dorfzentrum näher liegt.

³ Stichstrassen werden vom Hauptstrassenzug aus nummeriert.

⁴ Die in Nummerierungsrichtung links liegenden Gebäude erhalten ungerade, die rechts liegenden gerade Nummern.

⁵ Die Gebäudeadressierung erfolgt durch das Departement Bau, Umwelt und Verkehr.

Zuteilung

Art. 5

¹ Die Zuteilung hat so zu erfolgen, dass Nummern für künftige Gebäude reserviert werden, wobei die Nummernfolge gegenüberliegender Gebäude einander möglichst entsprechen soll.

² Die Gebäude sind jener Verkehrsanlage zuzuteilen, gegen welche sie fussgänger-mässig orientiert sind oder gegen welcher sich der Haupteingang orientiert.

³ Bei Mangel an freien Nummern können gleiche Nummern mit Zusätzen (kleine Buchstaben) verwendet werden.

⁴ Pro Baute wird nur eine Nummer vergeben. In begründeten Fällen kann von dieser Regel abgewichen werden.

Gestaltung und Anbringung

Art. 6

¹ Die Hausnummernschilder sind in der Regel als rechteckige, blaue oder weisse Tafeln mit weisser oder schwarzer Aufschrift ausgeprägt. Das Departement Bau, Umwelt und Verkehr kann in begründeten Fällen eine abweichende Gestaltung bewilligen, wenn die Sicht- und Les-

barkeit gemäss Abs. 2 gewährleistet ist.

² Die Tafeln sind so anzubringen, dass sie von der zugehörigen Strasse aus gesehen werden können. Falls notwendig, sind zusätzliche Hinweistafeln mit Sammelnummern aufzustellen. Diese werden in Farbe, Form, Schrift und Grösse den Strassentafeln angepasst. Sichtbehinderungen (Sträucher etc.) sind zu entfernen.

³ Die Tafeln, einschliesslich spätere Änderungen oder Ergänzungen, werden von der Stadt geliefert, angebracht und finanziert.

⁴ Vor der Anbringung sind die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer anzuhören.

Umnummerierung

Art. 7

¹ Das Departement Bau, Umwelt und Verkehr kann Umnummerierungen vornehmen, wenn dies durch veränderte Verhältnisse erforderlich ist.

² Bei der Umnummerierung werden alle Hausnummerschilder und Hinweistafeln in gewöhnlicher Ausführung durch die Stadt ausgetauscht und finanziert.

³ Weitere mit der Umnummerierung zusammenhängenden Kosten wie die Änderung von Drucksachen, Mitteilung an Dritte usw. gehen zulasten der Betroffenen.

⁴ Erfolgt die Umnummerierung auf Antrag der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, so haben diese sämtliche Kosten zu tragen.

IV. Rechtsschutz

Eröffnung

Art. 8

¹ Das Departement Bau, Umwelt und Verkehr orientiert die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer über die zugeteilte Gebäudeadresse.

² Auf Verlangen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erlässt das Departement Bau, Umwelt und Verkehr eine anfechtbare Verfügung.

V. Schlussbestimmung

Art. 9

Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Stadt Wil



Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin



Christoph Sigrist
Stadtschreiber